

Erläuterungen zum Erlassentwurf „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“
(Stand: 20.01.2014)

- Anlagen:
- (1) Erlassentwurf „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“
 - (2) Änderung des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ zum Schuljahr 2014/15

Zusammenführung einzelner Erlasse

Der RdErl. d. MK „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ v. 16.03.2004 ist in Verbindung mit dem Erl. v. 01.12.2012 (nicht veröffentlicht) bis zur Neufassung des Ganztageserlasses weiter anzuwenden. Der vorliegende Erlassentwurf führt den o. g. RdErl. mit dem RdErl d. MK „Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen“ v. 02.11.2011 und den RdErl. d. MK „Einsatz von außerschulischen Partnern und Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten“ v. 21.03.2012 zusammen.

Neue Begrifflichkeit

Gemäß dem in § 2 NSchG verankerten Bildungsauftrag wurde eine neue Begrifflichkeit erarbeitet, die das Ganztagsangebot als *ganzheitliches Bildungsangebot* von den Angeboten der Schulkindbetreuung durch die Jugendhilfe abgrenzt.

Zur Organisationsform

In Anlehnung an die KMK-Definition unterscheidet der beigefügte Erlassentwurf zwischen einer *offenen*, einer *teilgebundenen* und einer *voll gebundenen* Ganztagschule. In den beiden Formen der gebundenen Ganztagschule sind Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu rhythmisieren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für die Erziehungsberechtigten, die genehmigende Schulbehörde sowie für die kommunalen Schulträger im Voraus feststehen muss, ob eine Teilnahmepflicht besteht und damit eine Ausweichmöglichkeit gemäß § 63 NSchG vorhanden sein muss. Der Erlassentwurf trägt dem Elternwillen Rechnung. Niemand wird gezwungen, sein Kind an einer Ganztagschule mit verpflichtenden Tagen anzumelden.

Ganztagskonzept

Der Begriff des pädagogischen Konzepts wurde ersetzt durch den Begriff *Ganztagskonzept*, um es von anderen pädagogischen Konzepten, beispielsweise dem einer Halbtagsgrundschule, abzugrenzen.

Qualitätsbereiche

Neu in den Erlassentwurf aufgenommen wurden *Qualitätsbereiche* guter Ganztagschule, die mit dem weiterentwickelten Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen kompatibel sind. Sie bilden die Grundlage für die Genehmigung des Ganztagskonzepts durch die Schulbehörde und dienen den Schulen zugleich als Gerüst zum Erarbeiten desselbigen.

Ausstattung der Ganztagschulen

Der Berechnungsmodus zur Gewährung eines Ganztagszuschlags wird umgestellt auf einen *teilnehmerbezogenen Ganztagszuschlag*. Den finanziellen Rahmenbedingungen des Landes entsprechend wird ein prozentualer Faktor X auf die Berechnungsmethode der Lehrerstundenzuweisung für den Ganztagsbetrieb nach Ziffer Nr. 5.1 des sogenannten Klassenbildungserlasses angewendet. Der Faktor X wird sich in den Folgejahren in Anhängigkeit zu der Zahl der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler voraussichtlich kontinuierlich erhöhen.

Anpassung des Klassenbildungserlasses

Der neue, teilnehmerbezogene Berechnungsmodus in Höhe eines Faktors X erfordert eine Anpassung des Klassenbildungserlasses. Der diesbezügliche Erlassentwurf ist diesen Erläuterungen beigefügt (s. **Anlage 2**). Im Kontext der Einführung der inklusiven Schule sieht er eine Doppelzählung der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen beim Ganztagszuschlag vor. Ebenso berücksichtigt er die Gleichstellung der Oberschulen, indem der Finanzierungsvorbehalt „für maximal drei Tage“ entfällt.

Ressourcenzuweisung unabhängig von Organisationsform und Schulform

Die Gewährung eines teilnehmerbezogenen Zusatzbedarfs zur Ausgestaltung der Ganztagschule erfolgt für *alle* 1200 nach 2004 genehmigten Ganztagschulen gleichermaßen, *unabhängig von der angestrebten Organisationsform. Alle Schulformen werden gleich behandelt.*

Lehrkräfte im Ganztag – multiprofessionelle Zusammenarbeit

Die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für den Ausbau der Ganztagschulen ermöglicht es, verstärkt Lehrkräfte im Ganztagsbereich einzusetzen. Damit wird eine sinnvolle Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten ermöglicht und zudem gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler individuell bestmöglich gefördert werden.

Neben dem Einsatz von Lehrkräften ist die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen mit unterschiedlichen Kompetenzen ein weiteres Qualitätsmerkmal guter Ganztagschule. Die Kooperation mit externen Partnern bleibt unverändert ein bedeutendes Element in der Ausgestaltung der Ganztagschule.

Von daher haben Schulen neben Lehrerstunden die Möglichkeit, Anteile des Ganztagszuschlags zu kapitalisieren, um sich als Schule zu öffnen und die Durchführung von außerunterrichtlichen Aktivitäten durch Personal eines Kooperationspartners sowie durch weiteres Personal, das pädagogisch tätig ist, zu ermöglichen. Hinweise und Vorgaben zur Vertragsgestaltung werden zurzeit erarbeitet.

Verhältnis von Lehrerstunden zu Budget

Die Frage, welches Verhältnis von Lehrerstunden zu Budget mittelfristig anzustreben ist, wurde intensiv erörtert. Es bestand Konsens, dass der Anteil der Lehrerstunden überwiegen sollte, um den Qualitätsanspruch und den Wandel von dem Betreuungsangebot hin zum Bildungsangebot zu unterstreichen. Der vorliegende Erlassentwurf benennt als anzustrebendes Ziel ein Verhältnis von 60 % Lehrerstunden zu 40 % Budget.

Erweiterung des pädagogischen Gestaltungsspielraumes – Initiieren von Schulentwicklungsprozessen

Mit dem vorliegenden Erlassentwurf wird der Gestaltungsspielraum der Eigenverantwortlichen Schule gestärkt. Die Ganztagschulen können entsprechend - an der Nachfrage der Erziehungsberechtigten und an der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers orientiert - ein bedarfsgerechtes, regionalspezifisches und flexibles Ganztagsangebot entwickeln. Der Erlassentwurf gibt den Rahmen der Ausgestaltung vor, ermöglicht jedoch individuelle Schulentwicklungsprozesse vor Ort.

Laut Koalitionsvertrag sollen alle Ganztagschulen die Möglichkeit haben, als gebundene Ganztagschulen zu arbeiten. Dieser Weg wird mit dem vorliegenden Erlassentwurf beschritten. *Eine Änderung der Organisationsform ist auf Antrag möglich*, sofern die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden und im Ganztagskonzept dargelegt wird, wie dem Anspruch auf eine teilweise oder voll gebundene Ganztagschule Rechnung getragen werden soll.

Darüber hinausgehend erhalten die Schulen neben der möglichen Antragstellung auf Änderung der Organisationsform zusätzlichen Gestaltungsspielraum durch die Antragstellung auf Errichtung von *Ganztagsschulzügen* abweichender Organisationsform.

Übergangszeitraum/Übergangsregelungen

Um Schulen Ruhe und Zeit für den umfassenden Schulentwicklungsprozess zu geben, werden befristete Übergangsregelungen hinsichtlich der Ressourcenzuweisung, der Ressourcenaufteilung sowie zu organisatorischen Fragen erlassen.

Keine der 1200 nach 2004 genehmigten Ganztagschulen wird während der Übergangszeit schlechter gestellt als mit bisher beschränktem Zusatzbedarf.

Keine Schule wird – trotz der Umstellung des Berechnungsmodus und des anzustrebenden Verhältnisses von Lehrerstunden und kapitalisierten Lehrerstunden – weniger Ganztagsbudget erhalten als im Schuljahr 2013/14 (Besitzstandswahrung), damit alle eingegangenen Verpflichtungen aus dem Schulbudget weiter finanziert werden können.

Fazit

Unter der Devise „ermöglichen statt verordnen“ erhalten Ganztagschulen mit dem neuen Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ einen Rahmen, der eigenverantwortliche Schulentwicklungsprozesse bis hin zur voll gebundenen Ganztagschule zulässt. Der umfassende Umstrukturierungsprozess der Ganztagschulen wird aufmerksam begleitet und nach Vorliegen einer verlässlichen Datengrundlage evaluiert werden, um – falls erforderlich – im Sinne von nachhaltiger Qualitätsentwicklung nachzusteuern.